

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2023, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

Viele Unternehmen bereiten aktuell den Jahresabschluss 2023 vor. In diesem Zusammenhang kommt auch der voraussichtlichen Entwicklung der Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen nach HGB und ggf. IFRS/US-GAAP (oder andere internationale Bewertungsmethoden) besondere Bedeutung zu.

Bewertung im HGB-Jahresabschluss

Der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen (und für ähnliche Verpflichtungen) wird seit 2016 nicht aus dem 7-Jahresdurchschnitt, sondern aus dem 10-Jahresdurchschnitt abgeleitet. Bei den sonstigen Rückstellungen wie z.B. für Jubiläumsverpflichtungen wird weiterhin der 7-Jahresdurchschnitt angewendet. Für die Pensionsrückstellungen wird aber der Zins auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts für die Ausschüttungssperre zugrunde gelegt.

Die handelsbilanziellen Rechnungszinsen (7- und 10-Jahresdurchschnitt) **sinken** erstmals seit Inkrafttreten des BilMoG 2009/2010 im Jahre 2023 **nicht mehr**. Zum 31.12.2023 wird es voraussichtlich einen geringfügigen Anstieg des 10-Jahresdurchschnittszinses auf 1,83% (1,78% zum 31.12.2022) geben (Stand November 1,82%). Der 7-Jahresdurchschnittszins wird voraussichtlich zum 31.12.2023 bei 1,76% liegen (hier ergibt sich eine deutlichere Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 32 Basispunkte). Im Folgejahr 2024 wird dann der 7-Jahresdurchschnittszins den 10-Jahreszins schon im ersten Halbjahr überholen. Das hat voraussichtlich zur Folge, dass die Pensionsrückstellungen dann wieder wie zu Beginn des BilMoG mit dem 7-Jahresdurchschnittszins diskontiert werden und auch die Ausschüttungssperre entfallen kann. Hierzu wird aber eine Gesetzesänderung erfolgen müssen.

Der Zinsanstieg zum 31.12.2023 wird sich erstmals

In dieser Ausgabe

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2023, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

1

leicht dämpfend auf die Höhe der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen auswirken (ca. - 0,3 bis - 0,7%; Vergleich der Erfüllungsbeträge zum Bilanztermin 31.12.2023 mit aktuellem Zins 1,83% und Vorjahreszins 1,78%).

PSV Beitragssatz 2023

3

Die Prognosen zur Zinsentwicklung in den folgenden Jahren führen dann zu deutlich steigenden Zinssätzen: 1,89% 10 Jahre und 1,93% 7 Jahre (30.06.2024), 1,99% 10 Jahre und 2,10% 7 Jahre (31.12.2024); ab hier nur noch 7-Jahresdurchschnittszins: 2,27% (30.06.2025), 2,44% (31.12.2025), 2,64% (30.06.2026), 2,89% (31.12.2026), 3,38% (31.12.2027) und 3,85% (31.12.2028).

Betriebliche Invalidenrente nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?
- BAG-Urteil vom 10.10.2023 – 3 AZR 250/22 -

3

Höchstrechnungszins soll steigen und damit Lebensversicherer wieder attraktiver machen

4

Die Zuführung (Veränderung) der Pensionsrückstellung zum Ende des Wirtschaftsjahres gegenüber dem Vorjahr wird für die Handelsbilanz (GuV) in den Zinsaufwand (Finanzergebnis) und

den Pensionsaufwand (Personalergebnis) aufgeteilt. In den letzten Jahren mit den deutlich sinkenden Zinsen und den entsprechend hohen Zuwächsen der Erfüllungsbeträge wurde zusätzlich der **Zinsänderungsaufwand** in unseren Bilanzgutachten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Differenz zwischen der Pensionsrückstellung am jeweiligen Bilanztermin mit dem aktuellen Rechnungszins und dem Vorjahreszins berechnet. Die Zinsänderung (Senkung des Zinssatzes gegenüber dem Vorjahr) führte jeweils zu höheren Rückstellungen und wurde daher als Zinsänderungsaufwand ausgewiesen. Dieser konnte im Finanzergebnis gebucht werden (mit der Folge, dass der Pensionsaufwand gemindert wurde) oder auch im Personalergebnis erfasst werden (als Teil des Pensionsaufwands). Es bestand also ein entsprechendes Wahlrecht. Jetzt ab dem Bilanztermin 31.12.2023 führt die Zinsänderung aber zu einer Minderung des Erfüllungsbetrages (Vergleichsrechnung zum Stichtag mit aktuellem und niedrigem Vorjahreszins), also zu einem Zinsänderungsertrag. Dieser sollte analog den Vorjahren in Abhängigkeit von der Ausübung des Wahlrechts im Finanz- oder Personalergebnis gebucht werden.

Neben der Zinsänderung sollten aufgrund der immer noch hohen Inflationsraten (aktueller Wert für November 2023 3,2%) die höheren Annahmen zur Rentendynamik und - bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen – auch höhere Trends zur Gehaltsentwicklung unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten werden. Wir halten weiterhin Annahmen für die Rentendynamik im Bereich von 1,9 bis 2,3% für angemessen. Für den Gehaltstrend empfehlen wir einen Aufschlag auf die Inflationsannahme zwischen 0,25 und 0,75%-Punkten.

Bewertung nach IFRS/US-GAAP

Für die Bewertung nach internationalen Rechnungsstandards (z.B. IFRS / US-GAAP) ist der Zinssatz in Abhängigkeit der Fristigkeit der Verbindlichkeiten auf Basis von „high quality corporate bonds“ zu ermitteln. Hierbei wird aber ein Stichtagszins und kein geglätteter Durchschnittszins über einen mehrjährigen Zeitraum wie im HGB berücksichtigt. Die Zinssätze für die Duration 10/15/20 Jahre (Rentner / gemischter Bestand / Aktive) betragen Anfang Dezember 2023 3,70 / 3,76 / 3,80%. Zum Bilanztermin 31.12.2023 kann für einen gemischten Bestand also ein Zinssatz in der Bandbreite von 3,7 bis 3,8% berücksichtigt werden. Renten- und Gehaltstrend ergeben sich analog zur HGB-Bewertung.

Gegenüber 2022 erfolgen die Bewertungen somit mit einem etwas niedrigeren Rechnungszinsfuß (Vorjahr 4,0 bis 4,2%). Diese Zinsänderung wirkt sich ca. 5 bis 9% werterhöhend auf den Ansatz der Versorgungsverpflichtungen aus und führt zu einem Verlust (loss).

Bewertung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)

Der steuerliche Rechnungszins bleibt unverändert, er beträgt also weiterhin 6%. Dies wurde auch vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.07.2023 bestätigt (s.a. LPQ 3/2023).

PSV Beitragssatz 2023

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat den Beitragssatz für das laufende Jahr 2023 mit 1,9 ‰ (Vorjahr 1,8 ‰) festgelegt, somit gegenüber dem Vorjahr fast unverändert gelassen. Der PSV springt bei der Insolvenz des Arbeitgebers ein und erfüllt die gesetzlich unverfallbaren Pensionsverpflichtungen. Die zum 30.09.2023 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage aller Unternehmen (im Wesentlichen die steuerwirksamen Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen) beträgt 382 Mrd. Euro. Bei einem Beitragssatz von 1,9 ‰ müssen die Unternehmen somit einen Gesamtaufwand in Höhe von 726 Mio. Euro tragen (Vorjahr 673 Mio. Euro).

Insgesamt handelt es sich im laufenden Jahr 2023 um kein schadenreiches, sondern um ein Jahr mit einem durchschnittlichen Schadenvolumen, gemessen an den letzten Jahrzehnten.

Für Pensionskassen-Zusagen ist auch in diesem Jahr neben dem aktuellen Beitrag von 1,9 ‰ ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,5 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlagen für Pensionskassen zu entrichten, der zur Erhöhung des Ausgleichsfonds verwendet wird.

Betriebliche Invalidenrente nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?


- BAG-Urteil vom 10.10.2023 – 3 AZR 250/22 –

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erhalten eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch wenige Stunden am Tag oder überhaupt nicht mehr arbeiten können. Auch das betriebliche Versorgungswerk des Arbeitgebers kann eine betriebliche Invalidenrente – unabhängig von der Gestaltungsform – vorsehen. Häufig finden sich aber in der Versorgungsordnung bzw. in der Individual-Zusage neben der Feststellung der Invalidität weitere Bedingungen, die die Leistungsgewährung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. Mit der Rechtsfrage, welche Leistungseinschränkungen rechtlich zulässig sind, hatte sich das BAG in der vorliegenden Entscheidung zu beschäftigen.

In dem konkreten Fall war in der Zusatzversorgungsordnung des Arbeitgebers geregelt, dass die Mitarbeitenden, die wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente beziehen, vom Unternehmen nur dann Ruhegeld beziehen können, wenn sie arbeitsrechtlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Der betroffene Arbeitnehmer bezog ab November 2020 bis Ende August 2022 eine befristete gesetzliche Erwerbsminderungsrente. Im Januar 2021 beantragte er zusätzlich die betriebliche Invalidenrente, sein Arbeitsverhältnis kündigte er aber erst zum 31.03.2022. Der Arbeitgeber verweigerte die Invalidenrente mit Bezug auf die Bestimmungen der Zusatzversorgungsordnung (ZVO), bzw. gewährte diese erst ab 01.04.2022 (also nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Der Arbeitnehmer klagte hiergegen, mit der Begründung, die Regelung der ZVO sei unwirksam, da er unzumutbar gezwungen werde, sein Arbeitsverhältnis zu beenden, um in den Genuss des Ruhegelds zu kommen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und auch vor dem BAG war der Kläger erfolglos.



Im Ergebnis setzen die Bestimmungen der ZVO das rechtliche Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für einen Anspruch auf betriebliches Ruhegeld in arbeitsrechtlich zulässiger Weise voraus. Die der Inhaltskontrolle unterliegende Regelung benachteilige den Beschäftigten nicht unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben.

Es ist im Grundsatz nicht unzumutbar, die Zahlung einer betrieblichen Invalidenrente davon abhängig zu machen, dass eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente bewilligt und das Arbeitsverhältnis beendet ist. Unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer werde hierdurch nach Auffassung des BAG kein unzumutbarer Druck auf den Beschäftigten zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ausgeübt.

Höchstrechnungszins soll steigen und damit Lebensversicherer wieder attraktiver machen

Der Höchstrechnungszins lag zwischen Juli 1994 und Juli 2000 auf einem Höchststand von 4% und ist anschließend von 3,25% immer weiter bis auf 0,25% (aktueller Tiefststand seit Januar 2022) abgesenkt worden. Nach mehr als zwei Jahrzehnten Talfahrt des Rechnungszinses in der deutschen Lebensversicherung könnte das geänderte Zinsumfeld jetzt eine Trendwende einleiten.

Die Versicherungsmathematiker der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) haben sich in ihrer alljährlichen Empfehlung an das Bundesfinanzministeriums (BFM) für eine deutliche Erhöhung des Rechnungszinses auf 1% ausgesprochen. Dieser Zins soll für Neuverträge in der Lebensversicherung ab dem Jahr 2025 gelten. Die Aktuare sind überzeugt, dass die Anhebung aufgrund des zuletzt deutlich gestiegenen Zinsniveaus an den Finanzmärkten, den höheren Renditen auf dem Anleihemarkt und der Inflationsentwicklung gerechtfertigt ist. Neben der DAV wird auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Empfehlung zum Höchstrechnungszins in der deutschen Lebensversicherung abgeben.

Die Entscheidung über die Anpassung des Rechnungszinses obliegt allerdings dem BMF. Sollte das BMF den Vorschlag annehmen und umsetzen, könnten die Lebensversicherer ihren Kunden ab 2025 für Neuverträge höhere Garantiezinsen bieten. Auch garantierte versicherte Rentenleistungen könnten steigen.

Die deutschen Lebensversicherer deklarieren aktuell ihre Überschussbeteiligung für das Jahr 2024. Auch hier zeigt die Tendenz weiter nach oben.



Impressum:

Herausgeber:

**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

12.12.2023